



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäuml** SPD
vom 22.01.2024

Beförderungstau im Lehramt

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Planstellen stehen den staatlichen Schulen aktuell in den jeweiligen Besoldungsstufen zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten auflisten)? 2
2. Wie groß sind aktuell jeweils die Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)? 2
- 3.1 Wie viele Lehrkräfte in den jeweiligen Kohorten werden zeitnah befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)? 2
- 3.2 Wie viele werden nicht zeitnah befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)? 2
4. Was sind die Gründe für eventuell nicht stattfindende Beförderungen? 3
5. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, allen Mitgliedern der jeweiligen Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit eine Beförderung zu ermöglichen? 3
6. Welche Maßnahmen hat sie bislang ergriffen, um allen Mitgliedern der jeweiligen Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit eine Beförderung zu ermöglichen? 3
- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den ggf. vorhandenen Beförderungstau? 3
- 7.2 Welche negativen Folgen für das Erreichen der bildungspolitischen Aufgaben und Ziele entstehen aus Sicht der Staatsregierung daraus? 3
- Anlage 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13.02.2024

Vorbemerkung:

Bei der Beförderung von Lehrkräften ist, über alle Schularten hinweg, zwischen funktionslosen und funktionsgebundenen Beförderungen zu differenzieren.

1. Wie viele Planstellen stehen den staatlichen Schulen aktuell in den jeweiligen Besoldungsstufen zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten auflisten)?

Die Zahl der Planstellen für Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte) der einzelnen Schularten und der jeweiligen Besoldungsstufen kann dem Stellenplan, Einzelplan 05 (Epl. 05), entnommen werden.

Der Haushalt 2023 ist abrufbar unter <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/2023/haushaltsplan/Gesamthaushalt.pdf>. Die Informationen finden sich im Epl. 05 auf den nachfolgend angeführten Seiten:

Kapitel	Schulart	Seite im Haushaltsplan 2023
05 12	Öffentliche Grund- und Mittelschulen	324 und 326
05 13	Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke	336 und 338
05 14	Landesschule für Körperbehinderte	348
05 15	Staatliche Berufsschulen einschl. angegliederter Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen	352
05 16	Staatliche Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien	362
05 17	Staatliche Berufsoberschulen und Fachoberschulen	366
05 18	Staatliche Realschulen	374
05 19	Staatliche Gymnasien	380

2. Wie groß sind aktuell jeweils die Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)?

3.1 Wie viele Lehrkräfte in den jeweiligen Kohorten werden zeitnah befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)?

3.2 Wie viele werden nicht zeitnah befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Besoldungsgruppen auflisten)?

Die Fragen 2, 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Für Beförderungen von Lehrkräften im bayerischen Schuldienst gibt es, von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwartezeit gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 Leistungslaufbahngesetz (LbG) abgesehen, nur im beruflichen Schulbereich Mindest-

beförderungswartezeiten. Beförderungen können in allen Bereichen aber erfolgen, wenn und soweit freie und besetzbare Planstellen entsprechend zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Größe der im beruflichen Schulbereich nach diesen Mindestbeförderungswartezeiten zur Beförderung anstehenden Kohorten wird auf die Tabelle der Anlage verwiesen.

- 4. Was sind die Gründe für eventuell nicht stattfindende Beförderungen?**
- 5. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, allen Mitgliedern der jeweiligen Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit eine Beförderung zu ermöglichen?**
- 6. Welche Maßnahmen hat sie bislang ergriffen, um allen Mitgliedern der jeweiligen Kohorten mit erreichter Mindestbeförderungswartezeit eine Beförderung zu ermöglichen?**
- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den ggf. vorhandenen Beförderungsstau?**
- 7.2 Welche negativen Folgen für das Erreichen der bildungspolitischen Aufgaben und Ziele entstehen aus Sicht der Staatsregierung daraus?**

Die Fragen 4 bis 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

In den allgemeinbildenden Schularten sowie den Förderschulen werden bei funktionslosen Beförderungen die zur Verfügung stehenden freien und besetzbaren Planstellen ermittelt und nach dem Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, §9 Beamtenstatusgesetz, Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 LlbG) die Anzahl der zu befördernden Lehrkräfte zu den jeweils möglichen Beförderungsterminen ermittelt. Maßgebliches Kriterium hierbei ist die von jeder Lehrkraft erzielte Leistung in der aktuellen periodischen Beurteilung (Gesamtprädikat und ggf. notwendige Binnendifferenzierung). Es werden in der Folge alle Lehrkräfte mit entsprechend gleichen Leistungskriterien zum gleichen Zeitpunkt befördert, wie es die Anzahl an freien und besetzbaren Beförderungsstellen erlaubt (sog. Kohortenbeförderung). Beförderungen können immer nur dann stattfinden, wenn die Zahl an freien Beförderungsstellen (z. B. wegen Ruhestandsversetzungen, Beförderung in höhere Funktionsämter) mit der Kohorte an Lehrkräften mit gleichen Leistungskriterien korreliert.

Bei funktionsgebundenen Stellen bestehen im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich geringe Wartezeiten nach der Stellenbesetzung aufgrund der gemäß LlbG notwendigen Bewährungszeit sowie der Wiederbesetzungssperre und der Umsetzung/Refinanzierung von Altersteilzeitmodellen. Die Wartezeiten betragen derzeit im Bereich der Grund- und Mittelschulen ca. sechs Monate, im Bereich der Förderschulen ca. acht Monate.

Die Beförderung aufgrund von besonderen Funktionsstellen an staatlichen Realschulen, bspw. qualifizierte Beratungslehrkräfte, Seminarlehrkräfte oder Schulpsychologen, erfolgt im Rahmen einer Kohortenbeförderung, wobei Voraussetzung ist, dass die aktuelle periodische Beurteilung in der jeweiligen Funktion erfolgte.

Bei allen weiteren funktionsgebundenen Beförderungsämtern im Bereich der staatlichen Realschulen (in der Regel Ämter in der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht und damit in Besoldungsgruppe A 14 und höher) findet zunächst ein Auswahlverfahren gemäß des Leistungsprinzips statt. Die geringe Wartezeit von der Funktionsübertragung an die ausgewählte Lehrkraft bis zu ihrer Beförderung hat ihre Ursache wiederum in der gemäß LbG notwendigen Bewährungszeit sowie der Wiederbesetzungssperre und der Umsetzung/Refinanzierung von Altersteilzeitmodellen. Dieser Zeitraum ist für alle im staatlichen Realschulbereich betroffenen derartigen Funktionsträger gleich lang und beträgt derzeit ca. acht Monate.

Ähnlich verhält es sich bei der Beförderung von Funktionsträgern an staatlichen Gymnasien, die sich im Statusamt A 14 befinden. Für diese wird ebenfalls eine Rangliste in Form von Kohorten gebildet. Hier wird in der Regel zweimal jährlich befördert, nämlich immer dann, wenn hinreichend viele freie Planstellen zur Verfügung stehen, um eine oder mehrere Kohorten zu befördern. Die Dauer zwischen dem Ernennungsdatum in das Statusamt A 14 und dem Zeitpunkt der Beförderung in das Statusamt A 15 ist abhängig vom Prädikat der letzten periodischen Beurteilung, der Wertigkeit der ausgeübten Funktion sowie der Anzahl jeweils freier Planstellen.

Im Bereich der beruflichen Schulen in Bayern gibt es sowohl für funktionslose als auch für funktionsgebundene Beförderungen bestimmte Mindestbeförderungswartezeiten, die in den „Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen“ (ErbSch) vom 05.05.2015 festgelegt sind. Beförderungen können nach Erfüllung der jeweiligen Mindestwartezeit immer dann erfolgen, wenn entsprechende Planstellen besetzbar sind.

Bei Beförderungen ist die Dauer zwischen dem Zeitpunkt der Erfüllung der Mindestwartezeit und dem Zeitpunkt der Beförderung abhängig von der Anzahl jeweils freier Planstellen. Die Lehrkräfte, die nach den Regelungen der ErbSch zur Beförderung anstehen, bilden eine Kohorte. Durch dieses Verfahren wird eine Rangliste für die Beförderung festgelegt. Befördert wird immer dann, wenn hinreichend viele freie Planstellen zur Verfügung stehen, um eine oder mehrere Kohorten zu befördern. Dies ist in der Regel zweimal jährlich der Fall, da sich freie Planstellen im Wesentlichen durch Ruhestandseintritte zum Schuljahres- und Halbjahreswechsel bzw. durch Beförderungen in höhere Statusämter ergeben.

Nach alledem kann von einem „Beförderungsstau im Lehramt“ über alle Schularten hinweg nicht gesprochen werden, zumal in den letzten Jahren mit den durch den Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Haushalten verankerten Hebungskonzepten sowohl die Zahl der funktionslosen Beförderungsmöglichkeiten als auch die Anzahl der funktionsgebundenen Beförderungsmöglichkeiten deutlich erhöht worden ist.

Anlage**FOS/BOS:**Besoldungsgruppe A13 (Beförderung nach A14):

Kohorte	Personenanzahl (zu 2)	davon befördert (zu 3.1)	davon nicht befördert (zu 3.2)
01.11.2023	470	7	463
01.06.2024 (Prognose)	564	17	547

Besoldungsgruppe A14 (Beförderung nach A15):

Kohorte	Personenanzahl (zu 2)	davon befördert (zu 3.1)	davon nicht befördert (zu 3.2)
01.11.2023	52	8	44
01.06.2024 (Prognose)	62	9	53

Berufsschulen/Berufsfachschulen/Fachakademien/WirtschaftsschulenBesoldungsgruppe A13 (Beförderung nach A14):

Kohorte	Personenanzahl (zu 2)	davon befördert (zu 3.1)	davon nicht befördert (zu 3.2)
01.11.2023	287	107	180
01.06.2024 (Prognose)	307	72	235

Besoldungsgruppe A14 (Beförderung nach A15):

Kohorte	Personenanzahl (zu 2)	davon befördert (zu 3.1)	davon nicht befördert (zu 3.2)
01.11.2023	21	21	0
01.06.2024 (Prognose)	44	44	0

Stand: 01.02.2024

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.